

# **Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>1. GRUNDSÄTZE</b> .....	<b>4</b>
<b>2. ZIELGRUPPE</b> .....	<b>5</b>
<b>3. ZUGANG</b> .....	<b>6</b>
<b>4. TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG</b> .....	<b>8</b>
4.1. ERSTGESPRÄCH.....	8
4.2. ANZEIGERSTATTUNG .....	8
4.3. PROZESSVORBEREITUNG.....	10
4.4. PROZESSBEGLEITUNG IM ZWISCHEN- UND HAUPTVERFAHREN .....	10
4.5. PROZESSNACHBEREITUNG.....	11
4.6. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM SOZIALEM UMFELD DER KLIENTIN ODER DES KLIENTEN.....	11
4.7. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN.....	12
<b>5. ANFORDERUNGSPROFIL</b> .....	<b>12</b>
5.1. DIE PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITERIN UND DER PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITER.....	12
5.1.1. LEITBILD .....	13
5.1.2. QUALIFIKATION.....	14
5.1.3. FACHKOMPETENZ.....	14
5.1.4. SOZIALKOMPETENZ.....	15
5.2. DIE BESCHÄFTIGUNGSSTELLEN.....	16
5.2.1. QUALITÄTSMERKMALE .....	16
5.2.2. RAHMENBEDINGUNGEN.....	17
<b>6. VERNETZUNG</b> .....	<b>18</b>
6.1. BETEILIGUNG AN REGIONALEN NETZWERKEN .....	18
6.2. VERNETZUNGSTREFFEN DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITERINNEN UND -BEGLEITER.....	19
6.3. LANDESWEITER EXPERTENKREIS .....	20
<b>7. QUALITÄTSMANAGEMENT</b> .....	<b>21</b>
7.1. QUALITÄTSSICHERUNG UND –FÖRDERUNG .....	21
7.1.1. QUANTITATIVES VERFAHREN IN FORM EINES STATISTIKBOGENS .....	21
7.1.2. QUALITATIVE VERFAHREN.....	22
7.1.3. REGELMÄßIGE TEILNAHME AN VERNETZUNGSTREFFEN.....	22
7.1.4. AKTENFÜHRUNG /STAMMDATENBLATT .....	22
7.2. QUALITÄTSKONTROLLE .....	22

## **Einleitung**

Verletzte einer Straftat und deren Angehörige durchlaufen nach dem Erleben einer Straftat verschiedene „Prozesse“. Dazu gehört der Prozess der Verarbeitung des Erlebten auf unterschiedlichen Ebenen und in diversen Kontexten ebenso wie der Prozess im juristischen Sinn, im Strafverfahren, im Zivilverfahren zur Erreichung eines (finanziellen) Ausgleichs (Schadensersatz, Schmerzensgeld) für die Straftat und zur Erlangung von Leistungen der Krankenversicherung, der Sozialkassen und der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Für die verschiedenen „Prozesse“ stehen in den vielfältigen Unterstützungseinrichtungen sowie in der Rechtsanwaltschaft Menschen zur Beratung und Begleitung zur Verfügung. Diese können meist nur die Verantwortung für umgrenzte Teile der Gesamtentwicklung übernehmen. Die Bedürfnisse der überwiegenden Zahl der Verletzten einer Straftat werden durch diese Form der Beratung und Begleitung abgedeckt.

Manche durch Straftaten Verletzte bedürfen jedoch in allen Stufen und Ebenen des (Verarbeitungs-)Prozesses einer professionellen prozessverknüpfenden, psychosozialen Begleitung durch eine Person. Für Klientinnen und Klienten mit besonderem Schutzbedarf wird deshalb die psychosoziale Prozessbegleitung zur Verfügung gestellt.

Psychosoziale Prozessbegleitung bietet eine umfassende Hilfestellung innerhalb des Ermittlungs- und Strafverfahrens sowie in allen Lebensbereichen, die infolge einer Straftat beeinträchtigt worden sind. Die Klientinnen und Klienten können so Sicherheit in juristischen Verfahren gewinnen, was letztlich zur Wahrung der Authentizität in ihrer Doppelrolle als Zeuginnen und Zeugen sowie als Verletzte entscheidend beiträgt.

Die vorliegenden Standards wurden in der nunmehr 3. Auflage weiterentwickelt fortgeschrieben, um im Land Niedersachsen professionelle Beratung und Begleitung in vergleichbarer Form und auf hohem Niveau vorhalten zu können.

## 1. Grundsätze

Psychosoziale Prozessbegleitung verfolgt die folgenden Ziele:

- die Stabilisierung der Klientin oder des Klienten vor, während und nach dem gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren sowohl im Rahmen der Mitwirkung im Verfahren als auch bei der Weichenstellung für die persönliche Alltagsbewältigung,
- die Schaffung eines besseren Verständnisses über den Ablauf eines Strafverfahrens und weiteren Verfahrensabläufen durch adressatenbezogene Erklärung,
- die Vermeidung sekundärer Viktimisierung,
- die Minderung individueller Belastungen sowie möglicher negativer Folgen der Tat;
- die Verringerung von Belastungserleben im Ermittlungs- und Strafverfahren durch Begleitung und Vernetzung,
- die Stärkung der Fähigkeit, Aussagesituationen zu bewältigen sowie
- die Sensibilisierung zu verfahrensfremden Einflüssen.

Psychosoziale Prozessbegleitung stellt als besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte einer Straftat eine Ergänzung zu den bestehenden Angeboten, wie beispielsweise der Zeugenbegleitung und Opferberatung dar. Sie kommt aufgrund des hohen Aufwandes nur in Fällen in Betracht, in denen sie notwendig ist. Die Notwendigkeit beurteilt sich nach der individuellen Schutzbedürftigkeit der Klientinnen und Klienten. Bei der Einschätzung der besonderen Schutzbedürftigkeit sind die persönlichen Verhältnisse der Klientinnen und Klienten sowie Art und Folgen der Straftat zu berücksichtigen.

Dabei übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung nicht die Aufgaben anderer Professionen, wie:

- Sachverhaltsaufklärung,
- juristischer Beistandschaft und Verfahrensvertretung,
- Rechtsberatung sowie
- Psychotherapie.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist von einer transparenten Arbeitsweise im Interesse der Klientin oder des Klienten geprägt. Es erfolgt keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen und infolgedessen keine aktive Ansprache über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt, denn die Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung besteht nicht in der Aufarbeitung des Sachverhalts mit den Betroffenen.

Der Grundsatz der Trennung von Beratung und Begleitung ermöglicht, die nötige Neutralität im Verfahren zu wahren. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen im Verfahren tätigen Professionen wird hierdurch unterstützt und zugleich die einzelfallunabhängige Klärung von Problemen in der alltäglichen Arbeit gefördert.

#### **Exkurs: Kenntnis vom Tathergang**

Sollten in Ausnahmefällen auf Veranlassung der Klientinnen und Klienten Gespräche über den Sachverhalt stattgefunden haben, ist es Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters, die erforderliche Transparenz im Strafverfahren sicherzustellen.

In diesen Fällen erfolgt eine Dokumentation über die stattgefundenen Gespräche (Anlass, Verlauf, wesentliche Inhalte der Gespräche), die bei Bedarf auf Anforderung dem Gericht vorgelegt werden.

## **2. Zielgruppe**

Psychosoziale Prozessbegleitung kommt als Einzelfallentscheidung in den Fällen in Betracht, in denen seitens der Klientinnen und Klienten und nach Einschätzung der psychosozialen Prozessbegleitung eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt.

Bei kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen wird grundsätzlich von einer besonderen Schutzbedürftigkeit ausgegangen. Bei erwachsenen Zeuginnen und Zeugen können insbesondere Faktoren wie

- eine geistige Beeinträchtigung,
- eine psychische Beeinträchtigung,
- das Erleben einer Straftat, insbesondere einer Gewalt- oder Sexualstraftat (z.B. auch längerer Tatzeitraum, häusliche Gewalt, Stalking, vorurteilsmotivierte Gewalt; Hasskriminalität, Menschenhandel),
- schwere Folgen der Straftat (beispielsweise besonders schwere Verletzung; existenzbedrohende Vermögensverluste) und / oder
- altersbedingte Einschränkungen  
eine intensive Begleitung in Form der psychosozialen Prozessbegleitung erfordern.

### **3. Zugang**

Soweit sich die Klientinnen und Klienten nicht selbst melden, erfolgt die Vermittlung in die psychosoziale Prozessbegleitung nach der Information über dieses Hilfsangebot in der Regel durch

- andere Opferhilfeeinrichtungen,
- Polizeibehörden,
- Justizbehörden,
- Ärzte und Therapeuten oder
- andere Professionen.

Beginn und Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung ist zu jedem Zeitpunkt eines strafrechtlichen Verfahrens möglich. Sie kann auch bereits vor Erstattung der Strafanzeige beginnen.

Tritt die Klientin oder der Klient mit dem konkreten Wunsch auf Unterstützung an die psychosoziale Prozessbegleiterin oder den psychosozialen Prozessbegleiter heran, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach den vorliegenden Standards geprüft (vgl. Ziffer 2). Sind die Voraussetzungen gegeben, kann mit der psychosozialen Prozessbegleitung begonnen werden.

## Vermittlung

Liegen die Voraussetzungen für eine Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g Abs. 3 Satz 1 bis 3 StPO nicht vor oder wurde der Beiordnungsantrag der Klientin oder des Klienten durch das zuständige Gericht abgelehnt, so kann in Niedersachsen dennoch eine Begleitung auf Grundlage von § 406g Abs. 1 StPO kostenfrei erfolgen. Ist eine Begleitung bspw. aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist eine Vermittlung an eine andere Fachkraft der psychosozialen Prozessbegleitung vorzunehmen.

Wünscht die Klientin oder der Klient aufgrund ihrer oder seiner Stellung als Verletzte oder Verletzter im Strafverfahren eine anderweitige kostenfreie Unterstützung, z.B. durch eine Zeugenbegleitung oder Opferberatung, so soll ihr oder ihm diese entweder innerhalb der eigenen Institution oder durch Vermittlung an eine geeignete Stelle angeboten werden.

Aus fachlicher Sicht sollte die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter während der laufenden Begleitung grundsätzlich nicht wechseln. Ein Wechsel kommt nur ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen in Betracht, z.B.

- bei auf bestimmten Tatsachen gegründeter, nicht mehr behebbarer und die sachgerechte Prozessbegleitung hindernder Vertrauenskrise, die nicht vorgetäuscht oder provoziert ist,
- auf Wunsch der Klientin oder des Klienten oder
- wenn eine Begleitung krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist.

Die psychosoziale Prozessbegleitung endet - individuell unterschiedlich - nach dem Bedarf der Klientin oder des Klienten oder durch die psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. den psychosozialen Prozessbegleiter.

#### **4. Tätigkeitsbeschreibung der psychosozialen Prozessbegleitung**

Die Tätigkeitsbeschreibung stellt einen beispielhaften Katalog möglicher Interventionen und Maßnahmen dar, die je nach Bedarf der Klientin oder des Klienten im Einzelfall reduziert bzw. erweitert werden können.

##### **4.1. Erstgespräch**

- die grundsätzlichen Informationen über den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens,
- die Informationen zu den Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit der Klientin oder dem Klienten sowie zu Arbeitsweisen der psychosozialen Prozessbegleitung,
- die Einbeziehung weiterer Netzwerkpartner bei Bedarf.

##### **4.2. Anzeigeerstattung**

- die Information zu den Voraussetzungen und den Folgen einer Strafanzeige (keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen),
- die Begleitung zur Anzeigeerstattung (möglichst keine persönliche Anwesenheit während der Vernehmung),
- die sonstige Beratung und ggf. Vermittlung sowie Koordination weiterer Unterstützung in Bereichen der Alltagsbewältigung.



## Exkurs: Begleitung zu Vernehmungen

Grundsätzlich ist auf Grundlage von 406g Abs. 1 Satz 2 StPO die Anwesenheit während einer Vernehmung möglich. Aus fachlicher und strafprozessualer Sicht ist jedoch zu bedenken:

- Dies kann von anderen Prozessbeteiligten, z.B. der Verteidigung, kritisch gesehen werden und dazu führen, dass eine Thematisierung des Tathergangs zwischen der Fachkraft und der Klientin oder dem Klienten unterstellt wird.
- Die Unterstellung der Thematisierung des Tathergangs kann zu einer Gefährdung oder Störung der Begleitung im Hauptverfahren, z.B. durch eine Zeugenvernehmung der Prozessbegleitung oder auch zu einer Schwächung der Glaubwürdigkeit der Zeugin oder des Zeugen wegen des Vorwurfs der Beeinflussung durch die Prozessbegleitung führen.
- Auch bereits minimale Reaktionen der Fachkraft in der Vernehmungssituation können als Zweifel oder Bestätigung des Gesagten von der Klientin oder dem Klienten wahrgenommen werden und diese ggf. verunsichern.
- Im weiteren Betreuungsverlauf könnte die Anwesenheit und die Kenntnis über Details im Kontakt zu der Klientin oder dem Klienten dazu führen, dass diese oder dieser sich eher animiert fühlt, mit der Prozessbegleiterin oder dem Prozessbegleiter über Sachverhalte zum Tathergang zu sprechen.

Vor einer persönlichen Anwesenheit in einer Vernehmung ist demnach im Einzelfall abzuwägen. Zu berücksichtigen sind:

- Was wünscht sich und benötigt die Klientin oder der Klient in dieser Situation?
- Kann die Klientin oder der Klient die Vernehmung (ohne negative Folgen für sie oder ihn und das Verfahren) allein bewältigen?

Findet die persönliche Anwesenheit in der Vernehmung statt, so ist darauf zu achten, dass sich die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter möglichst zurückhaltend verhält und im Hintergrund hält:

- möglichst wenig direkte Interaktion mit der Klientin oder dem Klienten, z.B. kein „Loben“, in der Vernehmungssituation,
- jegliche Beeinflussung ausschließen,
- die gesetzliche Neutralitätspflicht, § 2 Abs. 2 Satz 1 PsychPbG ernst nehmen.

### **4.3. Prozessvorbereitung**

- die Abstimmung von Maßnahmen mit der anwaltlichen Vertretung,
- die Information über das Prozessgeschehen und die Rechte und Pflichten der Klientin oder des Klienten im Strafverfahren,
- die Begleitung im Rahmen einer richterlichen Videovernehmung sowie die vorherige Besichtigung eines Vernehmungszimmers (oder auch Erklärung anhand eines Bildes) und die Erklärung der mit der Videovernehmung einhergehenden Abläufe,
- die Information über die am Strafverfahren beteiligten Personen und deren Funktionen,
- Beratungsgespräche zur Vermittlung von möglichen Bewältigungsstrategien bezüglich eventueller Ängste,
- die Besichtigung des Gerichtssaals, eines vergleichbaren Raumes und/oder des Zeu- genschutzzimmers bzw. die Erläuterung der Sitzordnung im Gerichtssaal z.B. durch eine Zeichnung oder ein Modell,
- die Begleitung zu einem Termin zum Kennenlernen der Richterin oder des Richters nach Abstimmung mit den übrigen Verfahrensbeteiligten,
- die Begleitung zu Terminen mit Sachverständigen (keine persönliche Anwesenheit während der Exploration oder Untersuchungen in Zusammenhang mit dem Tatgeschehen),
- das Beachten und Anregen von Maßnahmen des Opferschutzes gegenüber der Nebenklagevertretung, dem Gericht, der Polizei u.a.,
- praktische Hilfestellungen in Vorbereitung auf die Verhandlung, wie z.B. Besprechen der An- und Abreise, Überbrücken von Wartezeiten u.a.,
- die sonstige Beratung, ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung auch in Bereichen der Alltagsbewältigung.

### **4.4. Prozessbegleitung im Zwischen- und Hauptverfahren**

- die vorherige Information über mögliche Formen und Konsequenzen der Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleitung in der Verhandlung,

- die Begleitung im Falle einer richterlichen Videovernehmung im Zwischen- oder Hauptverfahren,
- das Treffen von organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung eines Zusammentreffens mit der oder dem Beschuldigten, deren oder dessen Angehörigen und anderen Personen, die dieser oder diesem zugeordnet werden können, außerhalb des Gerichtssaales, ggf. das Organisieren eines speziellen Warteraumes,
- die Begleitung während der Hauptverhandlung einschließlich der Betreuung während der Wartezeiten sowie Urteilsverkündung nach Abstimmung mit der anwaltlichen Vertretung,
- die Hilfestellung bei Anträgen,
- die an den Bedürfnissen der Klientin oder des Klienten orientierte Übersetzung und Erläuterung von Rechtsbegriffen,
- die Information der Richterin oder des Richters über zu erwartende und tatsächliche Auswirkungen der Hauptverhandlung auf die Klientin oder des Klienten.

#### **4.5. Prozessnachbereitung**

- das Angebot eines Gespräches nach der Zeugenaussage,
- die Erläuterung der verfahrensabschließenden Entscheidungen (Urteil, Verfahrenseinstellung) und deren Folgen,
- die Hilfestellung bei der Nachbereitung des Verfahrens,
- die sonstige Beratung ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung auch in Bereichen der Alltagsbewältigung,
- die Weiterführung der psychosozialen Prozessbegleitung bei Rechtsmitteln,
- die Erläuterung der Rechte der Klientin oder des Klienten im Rahmen der Vollstreckung des Urteils.

#### **4.6. Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld der Klientin oder des Klienten**

- die Beratung und Begleitung von Bezugspersonen,

- die Sensibilisierung für die Situation der Klientin oder des Klienten gegenüber Dritten auf Wunsch der Klientin oder des Klienten,
- die sonstige Beratung ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung auch in Bereichen der Alltagsbewältigung.

#### **4.7. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

Grundlegend für eine umfassende Beratung und Begleitung der Klientinnen und Klienten ist eine enge Vernetzung und ggf. Kooperation mit folgenden Professionen:

- Rechtsmedizin, Netzwerk ProBeweis,
- Sachverständige / Gerichtspsychologinnen und -psychologen,
- Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- Ärzte- und Therapeutenschaft,
- Gesundheitsämter,
- Rechtsanwaltschaft (Strafverteidigung / Nebenklagevertretung),
- Jugendämter, Jugendgerichtshilfe,
- Polizei,
- weitere psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter,
- Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Versorgungsämter) oder
- sonstige Institutionen, Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen.

### **5. Anforderungsprofil**

An die in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Personen sowie deren Beschäftigungsstellen werden besondere Anforderungen gestellt.

#### **5.1. Die psychosoziale Prozessbegleiterin und der psychosoziale Prozessbegleiter**

Die Prozessbegleiterinnen und -begleiter handeln nach bestimmten Leitlinien und verfügen über besondere Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten.

### **5.1.1. Leitbild**

Die Akzeptanz des Ermittlungs- und Strafverfahrens als legitimes staatliches Handeln sowie die Unschuldsvermutung und die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung mit suggestionfreien Arbeitsmethoden werden vorausgesetzt.

Juristische Vorgehensweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. Psychosoziale Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient der Vermittlung. Das Verständnis, die Vernetzung sowie ggf. die Kooperation mit allen Verfahrensbeteiligten ist eine wichtige Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters.

Innerhalb ihrer sozialarbeiterischen Tätigkeit orientieren sich die psychosoziale Prozessbegleiterin und der psychosoziale Prozessbegleiter an den berufsethischen Prinzipien dieser Berufsgruppe.

Für die Arbeit innerhalb der psychosozialen Prozessbegleitung bedeutet das in Anlehnung an die „Erklärung der ethischen Grundsätze der globalen Sozialarbeit“ (International Federation of Social Workers, 2018) die Einhaltung folgender Grundsätze:

- die Wahrung der körperlichen, psychischen und emotionalen Integrität der Klientin oder des Klienten,
- die Achtung und Förderung der Selbstbestimmung der Klientin oder des Klienten,
- die ausschließliche Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen sowie die Stärkung der Klientinnen und Klienten,
- die volle Miteinbeziehung und Beteiligung der Klientin oder des Klienten hinsichtlich aller Aspekte der ihr Leben betreffenden Entscheidungen und Handlungen,
- die ganzheitliche Betrachtung der Klientin oder des Klienten,
- kein Eingriff in verfahrensrelevante Entscheidungen,
- keine Versprechungen gegenüber der Klientin oder dem Klienten über einen möglichen Verfahrensausgang,

- die Vermeidung von angstauslösenden Interventionen für die Klientin oder den Klienten sowie Interaktionen mit der Klientin oder dem Klienten,
- die Förderung einer wohlwollenden Zusammenarbeit mit allen Beteiligten am Strafverfahren,
- das Einnehmen einer vermittelnden Rolle zu anderen unterstützenden Institutionen (Jugendamt, Sozialamt, Rechtsanwälte, etc.),
- die Sicherung der Fachlichkeit durch eine transparente Arbeitsweise und Dokumentation des Handelns,
- die Abgrenzung zur juristischen Begleitung und zum therapeutischen Bereich.

### ***5.1.2. Qualifikation***

Psychoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein.

Für die fachliche Qualifikation ist ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche sowie der Abschluss einer in Niedersachsen anerkannten Aus- oder Weiterbildung der psychosozialen Prozessbegleitung erforderlich.

Darüber hinaus hat die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter über praktische Berufserfahrung in einem der vorgenannten Bereiche zu verfügen.

### ***5.1.3. Fachkompetenz***

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter wenden ihr Fachwissen professionell an, indem sie in ihrer Arbeit:

- auf die Zielgruppe bezogenes Grundwissen in den Bereichen Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht einbeziehen,
- Methodenkompetenz in der Arbeit mit der in Ziffer 2. definierten Zielgruppe anwenden, um sich auf die Betroffenen in ihrem Denken und Erleben einstellen zu können,

- über Erfahrungen und Kompetenzen in Beratung und Gesprächsführung verfügen,
- interkulturelle Kompetenz besitzen; über Grundkenntnisse der relevanten rechtlichen Grundlagen (wie z.B. StPO, StGB, OEG, SGB) sowie über das Ermittlungs- und Strafverfahren (Beteiligte, Abläufe) verfügen,
- Kenntnisse und Akzeptanz der hier formulierten Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung und der Grundsätze sozialarbeiterischen Handelns sowie Bereitschaft zu deren Umsetzung aufweisen.

#### ***5.1.4. Sozialkompetenz***

Sozialkompetenz ist ein wesentlicher Bestandteil und beinhaltet die Fähigkeit, sich gut untereinander und miteinander zu vernetzen, Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft aufzubringen, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität sowie organisatorische Kompetenz anzuwenden.

Das bedeutet im Einzelnen:

Vernetzungskompetenz

- ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft (betrifft sowohl in dem Verfahren eingebundene Personen als auch weiterführende unterstützende Berufsgruppen, beispielsweise Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe),
- die Fähigkeit zu organisieren und miteinander zu arbeiten,
- die Fähigkeit, Möglichkeiten und Grenzen anderer Professionen zu erkennen und zu respektieren.

Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft

- die Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und Weiterentwicklung,
- die Fähigkeit zu Eigenreflexion und Psychohygiene (z.B. Supervision, Kollegialer Beratung).

Kommunikations- und Konfliktfähigkeit / Belastbarkeit / Flexibilität:

- eine wertschätzende Grundhaltung,
- Empathie,
- ein sicheres Auftreten,
- die Bereitschaft und Fähigkeit zu flexiblen Lösungsansätzen,
- eine transparente und kommunikative Arbeitsweise,
- die Fähigkeit zur Bewältigung und Reflexion von Konfliktsituationen und Spannungsverhältnissen zwischen den Bedürfnissen der Klientinnen oder Klienten sowie den Anforderungen des Strafrechtes,
- eine adressatenbezogene schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit,
- psychische Belastbarkeit.

Organisatorische Kompetenz

- Prioritätensetzung und Zeitmanagement,
- die Fähigkeit, sich flexibel auf wechselnde organisatorische Anforderungen einzustellen,
- zeitliche und räumliche Flexibilität,
- eigenverantwortliches Arbeiten.

## **5.2. Die Beschäftigungsstellen**

Die Beschäftigungsstellen gewährleisten nachfolgende Rahmenbedingungen und Qualitätsmerkmale.

### ***5.2.1. Qualitätsmerkmale***

Die Beschäftigungsstellen von Fachkräften der psychosozialen Prozessbegleitung zeichnen sich durch die folgenden Qualitätsmerkmale aus:

- Ausschließliche Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die keine Eintragung im polizeilichen Führungszeugnis haben,
- Die Sicherstellung von:



- Supervision und Kollegialer Beratung in Form von Kostenübernahme sowie Anerkennung als Arbeitszeit,
- Fortbildung und Vernetzung in Form von Anerkennung als Arbeitszeit (interne transparente Fortbildungsregelung),
- Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit durch Sicherstellung einer schriftlichen Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und professionsbezogener Schweigepflichten.

### **5.2.2. Rahmenbedingungen**

Für die Arbeit der in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die folgenden Rahmenbedingungen zu erfüllen:

ein eigener Arbeitsplatz	ein abgeschlossenes Büro oder eine andere Möglichkeit zur Durchführung störungsfreier und vertraulicher Gespräche mit Klientinnen und Klienten
geeignete Arbeitsmittel	notwendige technische Ausstattung (Telefon, PC) zur Sicherstellung der Kommunikation und Erreichbarkeit sowie zur Erfüllung von Dokumentationserfordernissen, Fachliteratur und didaktisches Material
Möglichkeiten der Aktenverwahrung im Sinne des Datenschutzes	sichere Unterbringung von personenbezogenen Dateien, Akten und Vorgängen
Supervision durch qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren	regelmäßige Bereitstellung entsprechend der Falldichte und Schwere der Fälle innerhalb der Arbeitszeit
Kollegiale Beratung	regelmäßige Bereitstellung entsprechend der Falldichte und Schwere der Fälle innerhalb der Arbeitszeit

Dienstbesprechungen	regelmäßige Möglichkeit des Austausches über organisatorische und inhaltliche Themen innerhalb der Arbeitszeit
Fortbildung	Ermöglichung der regelmäßigen Teilnahme zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz innerhalb der Arbeitszeit
Vernetzung	Ermöglichung der regelmäßigen Vernetzung auf regionaler Ebene (Arbeitskreise, Runde Tische) sowie auf Landesebene (Landesweites Vernetzungstreffen) innerhalb der Arbeitszeit

Selbstständig tätige psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter stellen die vorgenannten Rahmenbedingungen in gleicher Weise sicher.

## 6. Vernetzung

Psychosoziale Prozessbegleitung setzt eine aktive Vernetzung der am Prozess beteiligten Professionen auf der regionalen und überregionalen Ebene sowie die Vernetzung der als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter arbeitenden Personen voraus. Dabei folgt die Vernetzung auf den verschiedenen Ebenen teilweise mit unterschiedlichen Zielen, Formen und Häufigkeiten.

### 6.1. Beteiligung an regionalen Netzwerken

#### Ziele:

- Transparenz,
- regelmäßiger Austausch von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern untereinander und mit Angehörigen anderer Berufsgruppen,
- gegenseitige Weiterbildung,
- Austausch über aufgetretene Probleme und Fälle,

- Diskussion,
- Kontaktpflege.

**Form:**

Regional vorhandene sowie ggf. anzuregende Netzwerktreffen / Runde Tische.

**Häufigkeit:**

regelmäßig.

**Organisation durch:**

die psychosoziale Prozessbegleiterin oder den psychosozialen Prozessbegleiter bzw. weitere Akteure vor Ort.

## **6.2. Vernetzungstreffen der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter**

**Ziele:**

- Diskussion über Änderungen in der Rechtsprechung und deren Auswirkungen auf die Arbeit,
- Austausch über die Arbeit im Rahmen der bundesweiten Empfehlungen für Mindeststandards sowie der Niedersächsischen Standards,
- Hinzuziehen von Expertinnen und Experten zu aktuellen Themen,
- Fortbildung,
- Kontaktpflege und/oder
- Organisation von Kollegialer Beratung.

**Form:**

auf Landesebene.

**Häufigkeit:**

zweijährlich.

**Unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der:**

Einrichtungen, die sich zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung im Sinne der Niedersächsischen Standards verpflichtet haben.

**Organisation durch:**

die Koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen.

### **6.3. Landesweiter Expertenkreis**

Zur Gewährleistung einheitlicher regionaler und interprofessioneller Vernetzung ist eine landesweite Vernetzung der in diesem Arbeitsfeld tätigen Expertinnen und Experten notwendig. Diese folgt eigenen Voraussetzungen:

**Ziele:**

- interdisziplinäre Qualitätssicherung und -fortentwicklung auf Landesebene,
- Diskussion aktueller professionsübergreifender Themen (Gesetzesänderungen etc.) und
- gegenseitige Fortbildung und Information über Grenzen und Möglichkeiten einzelner Professionen.

**Form:**

Landesweiter Expertenkreis.

**Häufigkeit:** mindestens einmal jährlich.

**Unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern:**

- der Rechtsmedizin,
- der Wissenschaft,
- der Sachverständigen / Gerichtspsychologen,
- der Staatsanwaltschaften und Gerichte,

- der Ärzte- und Therapeutenschaft,
- der Rechtsanwaltschaft (Strafverteidigung / Nebenklagevertretung),
- der Jugendämter, Jugendgerichtshilfe,
- der Polizei,
- der Einrichtungen, die landesweit psychosoziale Prozessbegleitung anbieten.

**Organisation durch:**

die Koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen.

## **7. Qualitätsmanagement**

Das Qualitätsmanagement zeichnet sich durch die Sicherung, Fortentwicklung und Qualitätskontrolle der vorliegenden Standards aus.

### **7.1. Qualitätssicherung und -fortentwicklung**

Die erarbeiteten Standards werden durch die Koordinierende Stelle in Zusammenarbeit mit dem Expertenkreis (siehe Ziffer 6.3.) ständig weiterentwickelt, d.h. überprüft, ergänzt und bei Bedarf fortgeschrieben.

Qualitätssicherung und Qualitätsfortentwicklung werden in landeseinheitlichen Erhebungsinstrumenten (siehe Ziffer 7.2.) wie folgt standardisiert:

#### ***7.1.1. Quantitatives Verfahren in Form eines Statistikbogens***

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter erheben personenbezogene Daten in Form eines Statistikbogens auf der Grundlage einer Einwilligung der Klientin oder des Klienten.

### ***7.1.2. Qualitative Verfahren***

Eine qualitative Erhebung erfolgt zum einen in Form einer standardisierten Befragung der Klientinnen und Klienten auf freiwilliger Basis nach Beendigung der psychosozialen Prozessbegleitung und zum anderen durch eine regelmäßig jährlich stattfindende strukturierte Befragung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter (Online-Befragung).

### ***7.1.3. Regelmäßige Teilnahme an Vernetzungstreffen***

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an Vernetzungstreffen der Berufsgruppe auf Landesebene (siehe Ziffer 6.2.). Sie beteiligen sich darüber hinaus an regionalen Netzwerken (siehe Ziffer 6.1.).

### ***7.1.4. Aktenführung / Stammdatenblatt***

Den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern wird im Sinne einer einheitlichen Dokumentation von der Koordinierenden Stelle ein Stammdatenblatt zur Verfügung gestellt.

Das Stammdatenblatt dient als Deckblatt oder Aktenvorblatt für die Fallakte, um alle, auch für die Statistik, notwendigen Daten festzuhalten und eine Unterscheidung zu sonstigen Fallakten herzustellen.

Das Stammdatenblatt dient als Vorschlag.

## **7.2. Qualitätskontrolle**

Im Rahmen der Qualitätskontrolle verpflichten sich die in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Personen und Institutionen zu einer Berichterstattung gegenüber der Koordinierenden Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen mindestens in nachfolgender Weise:

### *Quantitativ*

Alle in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen regelmäßig ein Statistikblatt, welches von der Koordinierenden Stelle zur Verfügung gestellt wird. Die jeweiligen Träger führen die Statistikblätter aller dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Das Statistikblatt ist halbjährlich jeweils zum 15.07. des laufenden Kalenderjahres und zum 15.01. des Folgejahres anonymisiert in elektronischer Form an die Koordinierende Stelle zu übermitteln. Durch die Koordinierende Stelle wird abschließend eine landesweite Jahresstatistik erstellt.

### *Qualitativ*

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter sind zu der Teilnahme an einer jährlich stattfindenden strukturierten (Online-) Befragung durch die Koordinierende Stelle verpflichtet. Auf der Grundlage der landesweiten Jahresstatistik werden im Rahmen der Befragung Fragestellungen zu Auffälligkeiten, Hemmnissen und auch Erfolgsindikatoren u.a. beantwortet.

Die in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Fachkräfte stellen ihren Klientinnen und Klienten zu einem geeigneten Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Beendigung eines Falles, einen standardisierten Fragebogen zur Verfügung. Der Fragebogen wird durch die Koordinierende Stelle entwickelt und den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern bereitgestellt.

Die Befragung ist anonym und findet auf freiwilliger Basis statt. Der Klientin oder dem Klienten sollte die Möglichkeit gegeben werden, den Bogen in ungestörter Atmosphäre, vor Ort oder an einem Ort ihrer/seiner Wahl, auszufüllen. Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, den Fragebogen elektronisch auszufüllen.

Die Befragung dient nicht dem persönlichen Feedback für die jeweilige, in der psychosozialen Prozessbegleitung tätige, Person oder Einrichtung, sondern einer Evaluation des Instrumentes der psychosozialen Prozessbegleitung auf Landesebene.

Die Ergebnisse werden durch die Koordinierende Stelle ausgewertet zu gegebener Zeit bekannt gegeben.